



DEUTSCHES ARCHÄOLOGISCHES INSTITUT

KOMMISSION für ALTE GESCHICHTE
und EPIGRAPHIK

Benutzungsordnung der Bibliothek

1. Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist es nur Stipendiat/innen und Forschungsgästen der Kommission gestattet, die Bibliothek zu benutzen.
2. Alle externen Benutzer werden gebeten, sich zu statistischen Zwecken bei jedem Besuch im Sekretariat der Kommission (Büro 3-2) anzumelden.
3. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek mit Freihandaufstellung. Bücher werden nicht ausgeliehen.
4. Die Garderobe ist im Garderobenraum der Kommission abzulegen, Mappen und Taschen sind in die Schließfächer zu stellen. Für die Taschen und deren Inhalt sowie für in die Bibliotheksräume mitgenommene Wertsachen übernimmt die Kommission keine Haftung.
5. Die Arbeitsplätze in der Bibliothek sind täglich vollständig aufzuräumen. Handapparate sind nur Stipendiat/innen und Forschungsgästen der Kommission gestattet und müssen von einem der Direktoren genehmigt werden.
6. Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer/innen muss in den Bibliotheksräumen größtmögliche Ruhe herrschen. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist untersagt.
7. Rauchen, essen und trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht erlaubt, mit Ausnahme von Wasser in Flaschen, die verschlossen abzustellen sind.
8. Toiletten für Benutzer/innen stehen im Garderobenbereich der Kommission (3. OG) zur Verfügung. Die Mitarbeiter-toiletten sind für externe Benutzer/innen gesperrt.
9. Die Benutzer/innen werden um eine sorgfältige Behandlung des Bibliotheksguts gebeten. Sie haften für von ihnen verursachte Beschädigungen an den Büchern. Die Höhe des Schadenersatzes wird ggf. von der Bibliotheksleitung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Beschädigungen – auch bereits vorgefundene – sind unverzüglich der Bibliothekarin oder im Sekretariat anzuzeigen.
10. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist in allen die Bibliothek betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten.
11. Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann sie bzw. er von der Bibliotheksleitung vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ein darüber hinausgehender Ausschluss bedarf der Zustimmung der Direktoren der Kommission.

München, im Januar 2018

gez. Christof Schuler – Rudolf Haensch